



Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

IED - Inspektionen 2015

Informationen für die Betreiber von Intensivtierhaltungsanlagen die gemäß § 52 des Bundesimmissionsschutzgesetzes der Überwachung nach den Vorgaben der IED Richtlinie unterliegen.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	
1 Was ist IED?	2
1.1 Welches Ziel wird verfolgt?.....	2
1.2 Welche neuen Regelungen bringt die IED?	2
2 Ist meine Anlage betroffen?.....	2
2.1 Gibt es eine Übersicht der betroffenen Anlagen?	2
2.2 Was passiert bei Mischbeständen in Tierhaltungsanlagen?	3
3 Wie läuft die Inspektion ab?	4
3.1 Wie oft findet eine Inspektion statt?.....	4
3.2 Unterliegt mein Betrieb der PRTR – Pflicht?.....	4
3.3 Wer überwacht meine Anlage?.....	5
3.4 Welche Pflichten habe ich?	5
3.5 Wie erhalte ich das Ergebnis der Überprüfung?	6
4 Welche Auswirkungen hat die Inspektion?	6
4.1 Was passiert bei auftretenden Mängeln?	6
4.2 Was ist BVT?	6
4.3 Wer erfährt von dem Ergebnis der Überprüfung?	7
4.4 Entstehen bei der Inspektion Kosten?	7
5 Wie kann ich mich vorbereiten?.....	8
5.1 Sind alle vorhandenen Anlagen genehmigt?	8
5.2 Werden die Anforderungen der Genehmigungen eingehalten?	8
5.3 Liegen die notwendigen Sondergenehmigungen vor?	9
5.4 Sind meine Unterlagen vollständig?	9
6 Ansprechpartner.....	10
Anlage 1.....	10

1 Was ist IED?

IED steht für **I**ndustrial **E**missions **D**irective. Dies ist die englische Bezeichnung der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010. Es handelt sich hierbei also um Recht der Europäischen Union, das in das Bundesimmissionsschutzgesetz übernommen wurde.

1.1 Welches Ziel wird verfolgt?

Die IED soll helfen, Umweltbelastungen für Luft, Wasser und Boden durch industrielle Tätigkeiten zu vermeiden, zu vermindern und so weit wie möglich zu beseitigen. Hierfür wurde ein einheitlicher europäischer Rahmen geschaffen, da die entsprechenden Umweltbelastungen in der Regel nicht vor politischen Grenzen halt machen. Oberstes Ziel dabei ist ein möglichst hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.

1.2 Welche neuen Regelungen bringt die IED?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.05.2013 hat der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie wie vorgesehen in nationales deutsches Recht umgesetzt. Hierfür wurden u.a. umfangreiche Änderungen am Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgenommen. Für bestimmte Anlagen gelten somit zusätzliche Anforderungen im Genehmigungsverfahren, aber auch nach Genehmigungserteilung. Im Schwerpunkt ist hier die verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit, vor allem durch Publikationen im Internet, aber auch eine verstärkte behördliche Überwachung zu nennen.

2 Ist meine Anlage betroffen?

Ob Ihre Anlage zu den betroffenen Anlagen zählt, können Sie relativ einfach und schnell herausfinden. Grundsätzlich gilt zunächst: Anlagen, die im förmlichen Verfahren, d.h. unter Beteiligung der Öffentlichkeit, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, sind IED – Anlagen.

2.1 Gibt es eine Übersicht der betroffenen Anlagen?

Mit der Umsetzung in nationales Recht wurde auch die 4. Bundesimmissionsschutzverordnung angepasst. IED – Anlagen sind demnach alle Anlagen die im Anhang 1 zum Artikel 10 der IED aufgeführt sind: [Anlage 1](#)

2.2 Was passiert bei Mischbeständen in Tierhaltungsanlagen?

Ausgehend von der Tatsache, dass bei Tierhaltungsanlagen die maßgebliche Anlagengröße bei

- 40.000 Geflügelplätzen,
- 2.000 Mastschweineplätzen oder
- 750 Sauenplätzen

liegt, wird dieser Wert als 100 % betrachtet. Bei Mischbeständen werden die einzelnen Bestände anteilig berechnet und schlussendlich addiert. Zur Verdeutlichung hier zwei Beispiele:

Beispiel 1: 1.400 Mastschweineplätze und 300 Sauenplätze

$$\begin{array}{rcll} 1.400 \text{ Mastschweine} & = & 70\% & \text{von } 2.000 \\ 300 \text{ Säue} & = & \frac{40\%}{110\%} & \text{von } 750 \end{array}$$

→ Anlage **ist** eine IED Anlage

Beispiel 2: 1.000 Mastschweineplätze und 300 Sauenplätze

$$\begin{array}{rcll} 1.000 \text{ Mastschweine} & = & 50\% & \text{von } 2.000 \\ 300 \text{ Säue} & = & \frac{40\%}{90\%} & \text{von } 750 \end{array}$$

→ Anlage **ist keine** IED Anlage

Es handelt sich hierbei um die genehmigten Tierplätze und nicht um den aktuellen Tierbestand.

Hinweis: Rinderställe / -bestände fallen nicht unter die Regelungen der IED, sehr wohl aber können in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei Zukauf) Ferkel in die Berechnung mit eingezogen werden.

Eine Berechnungshilfe, ob Ihr Intensivtierhaltungsbetrieb eine IED – Anlage ist, finden Sie unter www.diepholz.de unter dem Suchbegriff „IED“.

3 Wie läuft die Inspektion ab?

Die Inspektion wird grundsätzlich als „Vor-Ort-Überprüfung“, also an der Anlage selber durchgeführt. Dabei findet im Wesentlichen ein Soll – Ist – Vergleich statt, d.h. es wird überprüft ob die Anlage oder ihre Teile so betrieben werden wie sie genehmigt worden sind. Da dieses Verfahren neu ist, wird die erste Überprüfung rechtzeitig im Vorfeld angekündigt. Folgeüberprüfungen werden dann sehr kurzfristig angekündigt, oder gegebenenfalls auch ohne Ankündigung durchgeführt.

3.1 Wie oft findet eine Inspektion statt?

Das grundsätzliche Überwachungsintervall beträgt 3 Jahre. Sollte Ihr Betrieb PRTR – pflichtig sein (siehe Abschnitt 3.2) wird die Inspektion sogar alle 2 Jahre durchgeführt. Treten bei einer Inspektion schwerwiegende Mängel auf, ist eine erneute Inspektion innerhalb von 6 Monaten vorgeschrieben. Zusätzlich kann es vorkommen, dass bedarfsorientierte Inspektionen durchgeführt werden müssen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen oder Verstöße gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen.

3.2 Unterliegt mein Betrieb der PRTR – Pflicht?

Das PRTR (Pollutant Release and Transfer Register – Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister) ist eine Datenbank, die Daten zu Freisetzungen (Emissionen) von (Schad-)stoffen enthält. Ziel des PRTR ist es, die wichtigsten Emissionen zu erfassen und durch die Veröffentlichung auf eine Reduzierung der emittierten Mengen hinzuwirken bzw. diese besser (durch staatliche Organe) kontrollieren zu können.

Ob Ihr Betrieb verpflichtet ist, entsprechende Eintragungen vorzunehmen hängt davon ab, ob gewisse Schadstoffschwellwerte überschritten werden. Für Tierhaltungsanlagen ist hier vor allem der Ammoniakwert von Bedeutung, dessen Schwellwert bei 10.000 kg/Jahr liegt. So sind z.B. Schweinehaltungen mit mehr als 2.747 Mastschweinen (ohne Abluftreinigungsanlage) oder Geflügelhaltungen mit mehr als 205.761 Mastgeflügel PRTR – pflichtig. Eine entsprechende Berechnungshilfe finden Sie unter www.diepholz.de unter dem Suchbegriff „IED“.

3.3 Wer überwacht meine Anlage?

Die Anlage wird grundsätzlich von der Behörde überwacht, die auch die Genehmigung erteilt hat. Im Landkreis Diepholz ist dies für die Tierhaltungsanlagen die Immissionsschutzbehörde des Fachdienst 63 - Bauordnung und Städtebau -. Soweit möglich wird die Überprüfung so koordiniert, dass alle Medien (Luft, Wasser und Boden) an einem Prüfungstag kontrolliert werden. Hierzu wird sowohl technisches Personal zur materiellen, aber auch verwaltungstechnisches Personal zur formellen Überprüfung der Anlage (z.B. Genehmigungen) vor Ort sein. Damit Sie sich schon im Vorfeld einen Überblick verschaffen können was während der Inspektion überprüft wird, empfehlen wir Ihnen, auf www.diepholz.de unter dem Suchbegriff „IED“ das vom Niedersächsischen Umweltministerium vorgesehene Berichts- und Erhebungsformular für Tierhaltungsanlagen auf einzusehen.

Um eine Anhäufung von Überprüfungen zu vermeiden, wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz die IED Inspektion zum Anlass nehmen, die Dichtigkeitsprüfung bei den sogenannten JGS (Jauche/Gülle/Silage) Anlagen durchzuführen, die länger als 10 Jahre nicht geprüft worden sind. Sollte Ihre Anlage hiervon betroffen sein, erhalten Sie eine separate Nachricht von der Unteren Wasserbehörde, da diese Überprüfung nicht im direkten rechtlichen Zusammenhang mit der Inspektion steht und somit von der zuständigen Fachbehörde wahrgenommen werden muss. Rechtsgrundlage dieser Überprüfung ist auch nicht das BImSchG, sondern Punkt 4 des Anhang 1 der Niedersächsischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe. (Anlagenverordnung – VAwS)

3.4 Welche Pflichten habe ich?

Gemäß § 52 Absatz 2 BImSchG müssen Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörde, d.h. des Landkreises Diepholz und deren Beauftragten, d.h. z.B. Sachverständigen den Zutritt zu den Grundstücken gestatten. Zusätzlich sind Sie verpflichtet die Auskünfte zu erteilen bzw. die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises notwendig sind. In diesem Zusammenhang müssen Sie auch die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen gestatten. Sollte in Ihrem Betrieb ein Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragter bestellt sein, ist dieser auf Anforderung des Landkreises zu der Inspektion hinzuzuziehen.

3.5 Wie erhalte ich das Ergebnis der Überprüfung?

Während der Inspektion wird das Berichts- und Erhebungsformular ausgefüllt. Die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sehen vor, dass dem Betreiber der Anlage das Ergebnis spätestens 2 Monate nach der Inspektion bekanntgegeben werden muss. Hierzu erhalten Sie das Ergebnis in schriftlicher Form.

4 Welche Auswirkungen hat die Inspektion?

Die Überwachung der IED - Anlagen ist nur effektiv, wenn aus dem jeweiligen Ergebnis die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Grundsätzlich geht es also um die Frage, ob aufgetretene Mängel so schwerwiegend sind, dass der Landkreis in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde besondere Maßnahmen anordnen muss.

4.1 Was passiert bei auftretenden Mängeln?

Treten bei der Inspektion Mängel auf, sind diese grundsätzlich zu beheben. Sollten Mängel so schwerwiegend sein, dass ein behördliches Eingreifen notwendig wird, wird der Landkreis die notwendigen Maßnahmen anordnen. Dies sind nachträgliche Anordnungen, die sich vor allem auf die Art und Weise wie die Anlage zu betreiben ist beziehen. Sollten die Mängel so schwerwiegend sein, dass es nicht vertretbar ist die Anlage im jetzigen Zustand weiter zu betreiben, können solche Anordnungen u.a. auch zur vorübergehenden Stilllegung oder gar dem Widerruf der Genehmigung führen. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Einzelfall geprüft, so dass eine generelle Auskunft über die möglichen Konsequenzen nicht möglich ist. Grundsätzlich gilt aber: Wer die gesetzlichen Bestimmungen einhält und seine Anlage im Rahmen der Genehmigung(en) betreibt, der wird in der Regel keine Konsequenzen zu erwarten haben.

4.2 Was ist BVT?

BVT steht für „Beste verfügbare Technik“ und entspricht im Wesentlichen dem national verwendeten Begriff „Stand der Technik“. Letztlich geht es dabei um die effizientesten und fortschrittlichsten Betriebsmethoden, um Emissionen in und schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden. Berücksichtigt sind dabei alle wirtschaftlich und technisch vertretbaren Möglichkeiten, um die Umwelt so gering wie möglich zu belasten.

Die BVT sind in sogenannten Merkblättern konkretisiert worden, die international erarbeitet werden und für den gesamten Raum der EU gültig sind. In diesem Fall handelt es sich um das BVT – Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“. Der wichtigste Teil dieser Merkblätter sind die BVT – Schlussfolgerungen denn sie beinhalten u.a. eine Beschreibung der BVT sowie bestimmte einzuhaltende Emissionswerte.

Nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen müssen grundsätzlich so errichtet und betrieben werden, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist. Hierfür müssen solche Anlagen u.a. durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen laufend angepasst und verbessert werden. Für Sie als Betreiber einer IED Anlage entfalten die BVT – Schlussfolgerungen daher eine besondere Wirkung, denn diese Anlagen dürfen die dort genannten Emissionsbandbreiten grundsätzlich nicht überschreiten. Aus diesem Grund werden bei der Inspektion auch die Genehmigungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

4.3 Wer erfährt von dem Ergebnis der Überprüfung?

Die Beteiligung der Öffentlichkeit rückt im Immissionsschutzrecht immer weiter in den Vordergrund. Wird im förmlichen Genehmigungsverfahren der IED – Anlagen bereits die Öffentlichkeit verstärkt beteiligt, sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz entsprechende Regelungen auch für die IED – Inspektionen vor. Spätestens vier Monate nach der Inspektion ist der Öffentlichkeit der Bericht zugänglich zu machen. D.h. das zusammenfassende Fazit der Inspektion wird auf der Internetseite des Landkreises Diepholz in jedem Fall veröffentlicht. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Details des Berichtes richtet sich dann nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen. Dies geschieht auf Antrag beim Landkreis Diepholz.

4.4 Entstehen bei der Inspektion Kosten?

Bei der Inspektion handelt es sich um eine kostenpflichtige Amtshandlung, deren Kosten Sie als Anlagenbetreiber zu tragen haben. Die Kosten richten sich dabei nach dem erforderlichen Zeitaufwand und dem eingesetzten Personal und lassen sich pauschal im Vorfeld nicht beziffern. Neben den Kosten für die Inspektion können Kosten für notwendige Genehmigungs-, Anordnungs- und ggf. Ordnungswidrigkeitsverfahren entstehen.

5 Wie kann ich mich vorbereiten?

Da sich die entstehenden Kosten nach dem Überprüfungsaufwand richten ist es in beiderseitigem Interesse die Inspektionen so kurz wie möglich zu halten. Es empfiehlt sich daher, auch um negativen Ergebnissen vorzubeugen, zur Vorbereitung nachstehende Punkte zu beachten und gegebenenfalls schon im Vorfeld entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um Mängel zu beseitigen.

5.1 Sind alle vorhandenen Anlagen genehmigt?

Prüfen Sie, ob Sie für alle vorhandenen Stallanlagen auf dem Betriebsgelände eine gültige Genehmigung vorliegen haben. Dazu zählen auch Nebenanlagen wie z.B. Güllelagerstätten, Silageplatten, Abwasserauffanggruben, Silagesickersaftgruben usw.).

Sollte Ihnen eine Genehmigung erteilt worden sein, Sie diese aber nicht mehr vorliegen haben, können Sie die Unterlagen auf Antrag beim Fachdienst Bauordnung und Städtebau im Kreishaus in Diepholz einsehen.

Wenn Sie sich nicht sicher sein sollten, ob Sie für eine Anlage eine Genehmigung benötigen, wenden Sie sich bitte an die [Ansprechpartner](#) für das Genehmigungsverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es möglich sein bereits errichtete Anlagen nachträglich zu genehmigen.

5.2 Werden die Anforderungen der Genehmigungen eingehalten?

Im Zuge der Inspektion wird überprüft werden, ob die Anlagen gemäß den Anforderungen der erteilten Genehmigung(en) betrieben werden. Hier geht es vor allem darum, ob Sie die Nebenbestimmungen einhalten.

- Sind z.B. die Lüftungs- und Abluftreinigungsanlagen im vorgesehenen Zustand.
- Halten Sie die wasserschutzrechtlichen bzw. -behördlichen Anforderungen ein? Hierzu zählt vor allem der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Säure aus der Abluftreinigung.) Sind die Stoffe ordnungsgemäß gelagert? Haben Sie Güllelagerstätten abgedeckt und sind diese dicht? Liegen Ihnen die entsprechenden Dichtigkeitsnachweise vor?

- Liegen der unteren Abfallbehörde die aktuellen Daten vor? (Hinweis für die Inhaber von älteren Genehmigungen: Die Agrardaten können digital an fachdienst66@diepholz.de mit dem Betreff „Landwirtschaftliche Nachweise“ gesendet werden. Bitte wenden Sie sich für die Datenübersendung an Ihre Agrardatenantragsbearbeiter).

Wenn die vorgenannten Anforderungen nicht eingehalten werden oder Sie Fragen zu diesen Themen haben, sollten Sie umgehend Rücksprache mit dem Landkreis Diepholz halten.

5.3 Liegen die notwendigen Sondergenehmigungen vor?

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann es notwendig sein, dass der Betrieb Ihrer Anlage weiterer Genehmigungen bedarf. So muss z.B. das Versickern von Regenwasser das von Dach- und Pflasterflächen der Anlage stammt oder das Einleiten des Regenwassers in einen Graben/Gewässer durch die untere Wasserbehörde genehmigt worden sein. Gleiches gilt, wenn Ihre Tiere mit Grundwasser getränkt werden.

Auch hier gilt: Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie für eine Tätigkeit eine gesonderte Genehmigung brauchen, fragen Sie beim Landkreis nach.

5.4 Sind meine Unterlagen vollständig?

Um den Zeitaufwand und damit die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollten Sie alle wichtigen Dokumente am Tag der Inspektion vorliegen und griffbereit haben. Als Hilfestellung können Sie sich an folgender, nicht abschließender Auflistung orientieren:

- Genehmigungsbescheide / Schlussabnahmescheine
- Dichtigkeitsnachweise
- wasserrechtliche Erlaubnisse
- Betriebstagebücher / Ausdrucke
- Wartungsverträge / -protokolle
- Abnahmemessungen
- Zertifizierung der Abluftreinigungsanlage
- Brandschutzkonzept
- Eingrünungsplan
- Bestandsregister (bei Schweinen/Sauen), Stallkarten (bei Geflügel)

6 Ansprechpartner

zurück zu [5.1](#)

Die nachstehenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung:

Genehmigungsverfahren:

Frau Poppe 05441 976 1668

Frau Fenker 05441 976 1442

Inspektion / Sonstiges:

Herr Ulland 05441 976 1404

Technik:

Herr Bahn 05441 976 1443

Herr Reimers 05441 976 1424

Abfall:

Herr Wenke 05441 976 4286

Wasser:

Herr Schmidt 05441 976 1262

Unter fachdienst63@diepholz.de können Sie Ihre Fragen auch elektronisch stellen. Verwenden Sie hierzu bitte den Betreff „IED – Inspektionen“.

Natürlich können Sie uns auch gerne im Kreishaus (Gebäudeteil B) persönlich aufsuchen. Hier empfehlen wir, im Vorfeld einen Termin mit dem entsprechenden Mitarbeiter abzusprechen.

Anlage 1

zurück zu [2.1](#)

(Auszug aus Anhang 1 der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung))

6.6. Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen

- a) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel
- b) mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- c) mit mehr als 750 Plätzen für Säue.

Das Merkblatt IED - Inspektionen 2015, sowie alle
anderen
wesentlichen Dokumente zu dieser Thematik sind
auch online unter

www.diepholz.de

Suchbegriff „IED“ abrufbar.

Fachdienst 63
Bauordnung und Städtebau
-Immissionsschutz-

Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz

Tel.: 05441 976-1404
Fax.: 05441 976-4950

E-Mail: fachdienst63@diepholz.de
www.diepholz.de

Merkblatt IED - Inspektionen, Hrsg.: Landkreis Diepholz, Fachdienst 63,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
Bilder: Fotolia

Stand: 30.10.2014